

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2021

1. Allgemeines

Mit der neu gefassten Straßenreinigungssatzung in 2012 sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2021

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf	Gesamt	davon			
		Fahrbahnreinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten	
Kostenerstattungen a. d. Baubetriebshof	Reinigung und Winterdienst	260.403,00	67.786,00	192.617,00	
	Entsorgungskosten	11.014,00	11.014,00		
Sonstige Kostenerstattungen	Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten	4.718,00	83,00	2.068,00	2.567,00
= Gesamtkosten		276.135,00	78.883,00	194.685,00	2.567,00
	Umlage Gemeinkosten	0,00	740,00	1.827,00	-2.567,00
		276.135,00	79.623,00	196.512,00	0,00
./ Städt. Anteil	10%	27.613,50	7.962,30	19.651,20	
= Umlagefähige Kosten		248.521,50	71.660,70	176.860,80	
+ Kostenunterdeckung		0,00			
./ Kostenüberdeckung		17.089,34	14.000,00	3.089,34	
= Gebührenbedarf		231.432,16	57.660,70	173.771,46	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und deren verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2021

3.1 Reinigungsgebühr 2021

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf	57.660,70 €		
Frontmetermaßstab	85.700,0 m		
Gebührenkosten je Frontmeter	0,67282 € / m		
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 2.2	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 3.1	53.100,0	0,67282 € / m	0,67 € / m
S 3.2	32.600,0	0,67282 € / m	0,67 € / m
Σ	85.700,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2021

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen Topographie/ÖPNV Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Straßen über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr Haupterschließungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, Hauptwache FW ...) Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P + R - Anlagen und ÖPNV - Verknüpfungspunkten liegen Zufahrt Städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden Straßen in Gewerbegebieten ÖPNV	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst) Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst) Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger), gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1
WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		173.771,46 €				
Gewichtete Frontmeter		130.400,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,33260 €/ gew. m				
WD Stufe	Reinigungs-klasse	Frontmeter (m)	Gew.-faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	14.700,0	1,0	14.700,0	1,33260 €/m	1,33 €/m
1	S 3.1	53.100,0	1,0	53.100,0	1,33260 €/m	1,33 €/m
2	S 2.2	45.650,0	0,8	36.520,0	1,06608 €/m	1,07 €/m
2	S 3.2	32.600,0	0,8	26.080,0	1,06608 €/m	1,07 €/m
Σ		146.050,0	Σ	130.400,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2021

Reinigungsklasse	Winterdienst- stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/ m	davon	
			Reinigungsgebühr €/ m	Winterdienst- gebühr €/m
2.1	1	1,33		1,33
2.2	2	1,07		1,07
3.1	1	2,00	0,67	1,33
3.2	2	1,74	0,67	1,07

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2021 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2020 / 2021.

Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2021 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Die Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind sowohl die Kosten für die Winterdiensttechnik als auch die Kosten für den durchschnittlich erforderlichen Einsatzmittelbedarf berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen) dürfen gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden. D.h. von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung dürfen nur rd. 79,16 % gebührenrelevant angesetzt werden.

Der gebührenrelevante Kostenansatz 2021 liegt mit 67.786 € um 6.593 € unter dem Ansatz 2020. Diese Entwicklung ist auf den weiteren Kostenrückgang bei der fremdbezogenen Reinigungsleistung (Großkehrmaschineneinsatz auf Fahrbahnen) zurückzuführen.

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Die Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Daher können lediglich Winterdienstkosten von rd. 76,16 % in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Aufgrund der milden Winterperioden in den vergangenen Jahren ist der Ø Einsatzmittelbedarf und die damit verbundenen Kosten stetig zurückgegangen. Demzufolge sinken die gebührenrelevanten Kosten 2021 gegenüber 2020 um 8.666 € auf 192.617 €.

- Kostenerstattungsanteil für die Kehrrichtentsorgung

Ausgehend von den Vorjahren werden für die Entsorgung des Straßenkehrrechts voraussichtlich 11.014 € gebührenpflichtige Kosten anfallen (- 7.297 € zu 2020).

Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen werden in 2021 Kosten in Höhe von 4.718 € (- 3.839 € zu 2020) entstehen. Von den voraussichtlichen Jahreskosten 2021 entfallen direkt auf die Fahrbahnreinigung 83 € und auf den Winterdienst 2.068 € (u.a. Kosten für Wetterdienstdaten). Die noch verbleibenden allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 2.567 € werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Erläuterungen zum städtischen Anteil an den Straßenreinigungskosten

Bis einschließlich 1997 betrug nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der auf das Allgemeininteresse entfallende Anteil an der Straßenreinigung 25 %, so dass auf die Gebührenzahler 75 % umgelegt werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 ab 01.01.1998 aufgehoben, so dass ab dem 01.01.1998 in Nordrhein-Westfalen wie auch in den meisten anderen Bundesländern eine gesetzliche Festlegung des Allgemeinanteils nicht mehr existiert.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit die entstehenden Kosten in voller Höhe dem Gebührenzahler angelastet werden können. Vielmehr entspricht es ständiger Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur, dass weiterhin Abzüge bei den ansatzfähigen Kosten zu erfolgen haben, wobei sich das Allgemeininteresse aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Bei der ersten Komponente geht es um die Reinigung von Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z. B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen). Ein diesbezüglicher „Allgemeinanteil“ wäre nach Angaben der einschlägigen Literatur mit etwa 15 % der Gesamtkosten anzusetzen. Wie in den Vorjahren wurden diese Kosten auch in 2021 von vorne herein bei den einzelnen Kostenpositionen ausgesondert (siehe Punkt 4.1 Erläuterungen zu den Kosten).

Ein weiterer Abzug von 10 % ist darin begründet, dass die gebührenpflichtige Straßenreinigung in Eschweiler ausschließlich Straßen betrifft, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen. Damit liegt die Straßenreinigung in diesen Straßen nicht ausschließlich im Sonderinteresse der Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Fahrbahnreinigung wird eine Kostenüberdeckung von 14.000 € kostensenkend in die Kalkulation 2021 eingestellt (Vorjahr 4.000 € Überdeckung).

Für den Winterdienst ist die noch vorhandene Restüberdeckung von 3.089,34 € in 2021 auszugleichen (Vorjahr 28.000 € Überdeckung).

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebühren- periode	Winterdienst	Fahrbahnreinigung
	(S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	(S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2018	143.270	85.480
2019	143.070	85.290
2020	144.200	86.200
2021	146.050	85.700

b) Gebührenentwicklung

Gebühren- Periode	S 2.1	S 2.2	S 3.1	S 3.2
	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter	€ je Frontmeter
2018	1,34	1,07	2,60	2,33
2019	1,23	0,98	2,36	2,11
2020	1,23	0,98	2,18	1,93
2021	1,33	1,07	2,00	1,74
Abweichung 2021 zu 2020	+ 0,10	+ 0,09	- 0,18	- 0,19

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

c) Erläuterung zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2021 zu 2020

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen für 2021:

Reinigungsgebühr sinkt von 0,95 €/m auf 0,67 €/m (- 0,28 €/m),
 Winterdienstgebühr Stufe 1 steigt von 1,23 €/m auf 1,33 €/m (+ 0,10 €/m) und
 Winterdienstgebühr Stufe 2 steigt von 0,98 €/m auf 1,07 €/m (+ 0,09 €/m).

Die Entwicklung 2021 wird bei allen Gebührensätzen durch den vorzunehmenden Ausgleich der Vorjahresergebnisse stark beeinflusst. Im Einzelnen sind die Veränderungen wie folgt zu begründen.

Die unter dem Ansatz 2020 liegenden Kosten und der höhere Kostenüberdeckungsausgleich (14.000 € in 2021 zu 4.000 € in 2020) führen bei der Fahrbahnreinigung zu einer Gebührensenkung in 2021 von 0,28 €/m.

Obwohl die zu erwartenden Winterdienstkosten des Jahres 2021 unter denen des Vorjahres liegen, steigen die Winterdienstgebühren 2021 aufgrund des wesentlich niedrigeren Kostenüberdeckungsausgleichs. So können im Vergleich zu 2020 nicht mehr 28.000 € gebührensenkend eingesetzt werden, sondern nur noch 3.089 €.